

Urheberrecht**» Urheberrechtlicher Schutz einer literarischen Figur – „Pippi-Langstrumpf“**

Spätestens nächsten Karneval (oder Fasching oder Fasnet) wird das vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedene Verfahren über den Schutz von Kostümen von „Pippi Langstrumpf“ von Bedeutung sein.

Unter dem Az.: I ZR 52/12 hat der BGH in seiner Entscheidung vom 17.07.2013 festgestellt, dass das Bewerben und Verkaufen eines „Pippi-Langstrumpf“-Kostüms durch den Discounter „Penny“ im Jahr 2010 trotz der fehlenden Einwilligung der schwedischen Rechteinhaber rechtmäßig sei.

Obwohl die Erbengemeinschaft von Astrid Lindgren in den Vorinstanzen erfolgreich war, lehnte der BGH – durchaus überraschend – die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche nunmehr ab. Zwar bestätigte der BGH, dass die von Astrid Lindgren erfundene und charakteristisch beschriebene literarische Figur „Pippi-Langstrumpf“ mit all ihren Merkmalen für sich genommen Urheberrechtsschutz genieße. Gleichzeitig vertrat der BGH in seiner Entscheidung jedoch die Ansicht, dass bei Werbung und Verkauf durch den Discounter Penny, Merkmale dieser literarischen Figur „Pippi-Langstrumpf“ nur teilweise in Form der roten Zöpfe und der Ringelstrümpfe wieder zu finden seien.

Der BGH wies darauf hin, dass von sonstigen Eigenschaften, die das Original der literarischen Figur prägend kennzeichnen, so gut wie nichts übernommen worden sei. Dabei ging der BGH ausführlich auf die literarische Vorlage ein, in der „Pippi Langstrumpf“ detailliert wie folgt von Astrid Lindgren beschrieben wurde: *„Ihr Haar hatte die selbe Farbe wie eine Möhre und war in zwei feste Zöpfe geflochten, die vom Kopf abstanden. Ihre Nase hatte dieselbe Form wie eine ganz kleine Kartoffel und war völlig mit Sommersprossen*

übersät. Unter der Nase saß ein wirklich riesig breiter Mund mit gesunden weißen Zähnen. Ihr Kleid war komisch. Pippi hatte es selbst genäht. Es war wunderschön gelb; aber weil der Stoff nicht gereicht hatte, war es kurz, und so guckte eine blaue Hose mit weißen Punkten darunter hervor. An ihren langen dünnen Beinen hatte sie ein Paar lange Stümpfe, einen geringelten und einen schwarzen.“

Sowohl das vom Discounter Penny verkaufte als auch das in der Werbung abgedruckte Kostüm unterschied sich hier deutlich, da Kleid, Strümpfe und Schuhe anders aussahen, als es von Astrid Lindgren beschrieben wurde. So war das Kleid beispielsweise grün statt gelb.

Der BGH hat zusammenfassend betont, dass das Urheberrecht nicht dazu dienen soll, „die Möglichkeit, eine andere Identität in Form der Verkleidung anzunehmen, zu unterbinden“. Damit können auch zukünftig Kostüme hergestellt und getragen werden, die urheberrechtlich geschützte Figuren darstellen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Werberecht**» Verbot von Empfehlungs-Emails**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung vom 12.08.2013, Az.: I ZR 208/12, eine neuere Werbemethode im Internet überprüft. Dabei ermöglicht ein Unternehmen auf seiner Website den Nutzern, Freunden und Bekannten unverlangt eine sogenannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist. Der BGH entschied, dass eine solche Email nicht anders zu beurteilen sei, als eine auch sonst unverlangt versandte Werbe-Email des Unternehmens selbst.

Für solche zugesandten Emails geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass diese einen rechtswidrigen

Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen, sodass Schadensersatzansprüche und in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB auch Unterlassungsansprüche bestehen.

Nicht ausdrücklich ist der Bundesgerichtshof darüber hinaus darauf eingegangen, dass solche zugesandten Werbe-E-mails auch einen Wettbewerbsverstoß darstellen und wegen Verletzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG regelmäßig Unterlassungsansprüche nach § 8 UWG und Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG bestehen.

» **Diese neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs sollte von Unternehmen zum Anlass genommen werden, ihre direkten Marketingmaßnahmen zur Vermeidung von kostenträchtigen Ansprüchen einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.**

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Telekommunikationsrecht

» Telekom darf Internet - Flatrates im Festnetz-bereich nicht drosseln

Flatrates werden sowohl bei Verbrauchern als auch bei Unternehmen immer beliebter. Inzwischen gibt es sie nicht für das Internet, sondern auch für Telefonie im Mobilfunk- oder Festnetz-bereich oder auch für Kurznachrichtendienste (SMS). Flatrates sind unter anderem deshalb so beliebt, weil sie für den Kunden eine einfache Möglichkeit der Kostenkontrolle darstellt. Dabei versteht der Durchschnittsbürger z.B. unter einer Internetflatrate das grenzenlose Surfen zu einem vereinbarten Festpreis. Oft nicht beachtet wird dabei jedoch, dass viele Anbieter solcher Flatrates sich in ihren Verträgen vorbehalten, die Surfgeschwindigkeit ab einem bestimmten Surf-volumen zu drosseln – so auch die Telekom Deutschland GmbH. Diesem Vorgehen hat das Landgericht Köln mit einem aktuellen Urteil einen Riegel vorgeschoben. Die Telekom darf sich in ihren Verträgen über Internet - Flatrates im Festnetz-bereich nun nicht mehr vorbehalten, die Surfgeschwindigkeit

ab einem bestimmten Volumen zu reduzieren und sich gegenüber ihren Kunden auch nicht auf diese Regelung berufen. Nach Auffassung der Kölner Richter sei die in den Verträgen der Telekom teilweise verwendete „Regelung zur Reduzierung der Übertragungsgeschwindigkeit ab einem bestimmten Datenvolumen (...) unwirksam, da sie wesentliche und sich aus der Natur des Vertrags ergebende Rechte so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (...) und den betroffenen Kunden deshalb in unangemessener Weise benachteiligt“ (Landgericht Köln, Urteil vom 30.10.2013, Az.: 26 O 211/13).

In der Begründung des Urteils heißt es weiter, dass der Kunde den Begriff „Flatrate“ so verstehe, dass für den Internetzugang zu einer bestimmten Bandbreitengeschwindigkeit ein Festpreis anfällt und keine versteckten Kosten oder Einschränkungen hinsichtlich der Leistung verbunden sind.

Simone Eckert

Rechtsanwältin

Erbrecht

» Testierunfähigkeit bei Altersdemenz mittleren Grades

Das Oberlandesgericht München hat in einem Urteil vom 17. Juli 2013 (AZ 3 U 4789/09) entschieden, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die an Altersdemenz mittleren Grades mit Phasen der Verwirrtheit und Orientierungslosigkeit leidet, nicht (mehr) wirksam testieren kann.

Es kommt immer wieder vor, dass Erblasser noch kurz vor ihrem Tod ein Testament errichten, ändern oder Immobilien verschenken.

Solange nicht nachgewiesen werden kann, dass der Erblasser im Moment der Testamentserrichtung oder Immobilienübertragung testier- bzw. geschäftsunfähig war, besteht zunächst die grundsätzliche Vermutung, dass die Verfügung wirksam ist. Für all jene, die eigentlich damit gerechnet hatten, Erbe zu werden oder davon ausgingen, dass eine bestimmte Immobilie nach dem Tod noch im Nachlass sein dürfte, haben mithin den Gegenbeweis anzutreten, dass Testier- bzw. Ge-

schäftsunfähigkeit vorlag. Dieser Nachweis ist in der Praxis nur über psychiatrische Fachgutachten bzw. Zeugenvernehmungen zu erbringen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München ist nun deshalb sehr zu begrüßen, weil dem zunächst geltenden Grundsatz der Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit ein weiterer „korrigierender“ Grundsatz zur Seite gestellt wurde.

Wörtlich führt das Gericht aus:

„Gemessen an den Anforderungen an die Testierfähigkeit, nämlich die Vorstellung des Testierenden, dass er ein Testament errichtet und welchen Inhalt die darin enthaltenen einstweiligen Verfügungen aufweisen, wobei er in der Lage sein muss, sich ein klares Urteil zu bilden, welche Tragweite seine Anordnungen haben, insbesondere welche Wirkungen sie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ausüben, einschließlich der Gründe, welche für und gegen die sittliche Berechtigung der Anordnungen sprechen, und dem spezifischem Erfordernis, dass der Testierende nach seinem so gebildeten Urteil frei von Einflüssen Dritter handeln können muss, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Person, die an Altersdemenz mittleren Grades mit Phasen der Verwirrtheit und Orientierungslosigkeit leidet, nicht wirksam testieren kann.“

Wenn im konkreten Fall konkrete Anhaltspunkte für eine Altersdemenz mittleren Grades bestehen, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob das späte Testament oder die Immobilienübertragung „im letzten Moment“ nicht unwirksam ist und damit der zuvor bedachte Erbe wirtschaftlich profitieren könnte.

Es sei in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, dass für die vom Gericht angenommene grundsätzliche Testierunfähigkeit bereits ausreichte, dass im Rahmen der mittelschweren Altersdemenz phasenweise Verwirrtheit oder Orientierungslosigkeit vorlag. D.h. selbst wenn testierende Personen im Moment der Testamentserrichtung oder Unterzeichnung des Immobilienschenkungsvertrages bei Außenstehenden (einschließlich Notar) den Anschein erwecken, sie seien völlig klar, müssten nunmehr die zuletzt bedachten Personen wiederum den Gegenbeweis antreten,

dass im konkreten Errichtungszeitpunkt tatsächlich ein sog. „lucidum intervallum“ vorlag, also die Besserung des Gesundheitszustands (etwa weil eine sog. vaskuläre Demenz vorlag, die auf Durchblutungsstörungen des Gehirns zurückgeht und bei der die kognitiven Beeinträchtigungen sehr schwankend sein können).

Da in solchen Verfahren vieles, wenn nicht gar alles, von der Beweislastverteilung abhängt, kommt der Entscheidung aus München erhebliche Bedeutung zu.

Menschen mit einer mittelschweren Demenz nehmen sich selbst gar nicht als krank wahr und schaffen es oft, alle Kräfte zusammenzunehmen, um nach außen „ihre Fassade zu halten.“ Nach der DSM 3-Methode der amerikanischen Psychiatrie ist eines der diagnostischen Kriterien für mittelschwere Demenz, dass eine selbständige Lebensführung zwar mit Schwierigkeiten, aber immerhin noch möglich ist und nur ein „gewisses Maß“ an Aufsicht notwendig ist.

Dies alles macht es in der Regel für sämtliche Beteiligte so schwer, eine tatsächlich vorliegende Testierunfähigkeit überhaupt zu erkennen oder gar für möglich zu halten: In all diesen Fällen, ist das Urteil aus München nun hilfreich.

» Immer dann nämlich, wenn es Anhaltspunkte für eine mittelschwere Altersdemenz mit zeitweiser Verwirrtheit oder Orientierungslosigkeit gibt, lohnt es sich in jedem Fall, späte Testamente oder Immobilienübertragungen als wirtschaftlich Betroffener nicht einfach zu akzeptieren, sondern zu kämpfen!

Dr. Achim Nolte

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Familienrecht

» „Erst einmal keine Scheidung“ – Risiken einer langen Trennungszeit

Die gemeinsamen Kinder, eine lange Ehezeit, das fortgeschrittene Alter oder ähnliche Gründe werden aufgeführt, wenn Eheleute sich trotz beiderseits akzeptierter

Trennung nicht scheiden lassen wollen. Doch durch die weiterhin fortgeltende Ehe sieht der Gesetzgeber trotz Trennung eine gemeinsame Verbindung – mit gegenseitigen Pflichten.

> **Unterhalt**

Kann ein Ehegatte nach (Jahren) der Trennung krankheits- oder unfallbedingt keinem Erwerb mehr nachgehen, ist er aufgrund der noch bestehenden Ehe trennungsunterhaltsberechtig. Dabei muss er darlegen, dass er durch eigene Einkünfte und / oder Vermögen nicht abgesichert ist. Ein Ehevertrag oder eine „Trennungsfolgevereinbarung“ hilft nicht weiter, da auf Trennungsunterhalt (im Gegensatz zum Nachscheidungsunterhalt) nicht verzichtet werden darf. Der Unterhaltsanspruch besteht allerdings nicht mehr, wenn der berechnete Ehegatte mittlerweile in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

> **Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich – der Ausgleich der während der Ehezeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften – wird automatisch im Rahmen einer Ehescheidung durchgeführt. Lassen sich nun beispielsweise Ehegatten nach 10 Jahren Trennung scheiden, haben beide während der Trennungszeit Rentenanwartschaften erarbeitet, die sie nun allerdings mit dem ehemaligen Ehegatten teilen müssen. Hier kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden: In einem (notariellen) Ehevertrag kann festgelegt werden, dass Stichtag für den Versorgungsausgleich nicht die Zustellung des Ehescheidungsantrags sein soll, sondern ein von den Ehegatten selbst bestimmter Termin, z. B. der Tag der Trennung. Dann findet – aber nur bei einer Scheidung – der Versorgungsausgleich lediglich in dem von den Ehegatten selbst festgelegten zeitlichen Rahmen statt. Ohne Scheidung gibt es keinen Versorgungsausgleich. Allerdings hat der überlebende Ehegatte ohne einen Ehescheidungsantrag nach dem Tod des anderen einen Anspruch auf Witwenrente.

> **Zugewinnausgleich**

Auch der Zugewinnausgleich kann nach Jahren der Trennungszeit bei der Ehescheidung noch geltend gemacht werden (Urteil des BGH vom 09.10.2013). Durch Vergleich der Vermögensverhältnisse jeweils bei

Eheschließung und Zustellung des Ehescheidungsantrags wird festgestellt, welcher Ehegatte in der Ehe mehr Vermögen „dazugewonnen“ hat. Dieses „Mehr“ muss er zur Hälfte ausgleichen. Haben beispielsweise beide Ehegatten bei der Hochzeit nichts und bei Einreichung des Ehescheidungsantrags nur der Ehemann Vermögen in Höhe von 500.000 (z. B. ist die Ehemann nur auf seinen Namen im Grundbuch eingetragen worden) und die Ehefrau hat kein Vermögen, hat er in der Ehe € 500.000 „zugewonnen“. Das sind € 500.000 mehr als die Ehefrau. Er müsste also € 250.000 zahlen. Wenn nun die Scheidung erst 10 Jahre nach der eigentlichen Trennung durch die Ehefrau eingereicht würde und wäre es in dieser Zeit zu einer Wertsteigerung der Immobilie (z.B. mittlerweile € 700.000), müsste der Ehemann statt € 250.000 nun € 350.000 ausgleichen.

> Leben Eheleute eine Zeitlang getrennt und ist klar, dass eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, sollte unter die vermögensrechtliche Situation ein finanzieller Schlussstrich gezogen werden.

Dies kann durch (notarielle) Trennungsfolgevereinbarung geschehen: Nach anwaltlicher Beratung könnten sich die Eheleute bezüglich des Zugewinnausgleichs auf einen Ausgleichswert einigen und ab einem festzulegenden Zeitpunkt Gütertrennung vereinbaren. In Bezug auf den Versorgungsausgleich kann ein selbst gewählter Stichtag festgelegt werden.

Katja Macor

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

V.i.S.d.P.:

Nolte <> Pustejovsky

RA Dr. Achim Nolte

RA Prof. Clemens Pustejovsky

Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau

Tel.: 0049 - (0)761 - 21 68 68 0

Fax: 0049 - (0)761 - 21 68 68 8

info@np-recht.de